

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitserklärung

Hiermit erklären wir, dass unser Produkt:

BINGOLD Latex 50PLUS, natur (Artikelnummer 604217-604220)

den folgenden Regularien in der jeweils gültigen Fassung entspricht:

- Verordnung (EG) 1935/2004 inkl. Rückverfolgbarkeit
- Verordnung (EG) 10/2011
- Verordnung (EG) 2023/2006 über gute Herstellungspraxis
- Empfehlung XXI für Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk des Bundesinstitutes für Risikobewertung
- Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch insb. § 30/31 (LFGB)

Die Globalmigration wurde unter folgenden Bedingungen geprüft:

Simulanz	Prüfzeit	Prüftemperatur	Ergebnis [mg/dm ²]	Grenzwerte nach der 21. BfR Empfehlung
Dest. Wasser	10 min	40°C	1,0	10 mg/dm ²
3 % Essigsäure	10 min	40°C	12,6	50 mg/dm ² davon max. 10 mg/dm ² organische Anteile
3 % Essigsäure (organische Anteile)	10 min	40°C	<1,0	10 mg/dm ²
10 % Ethanol	10 min	40°C	1,7	10 mg/dm ²

Simulanz	Prüfzeit	Prüftemperatur	Ergebnis [mg/dm ²]	Grenzwerte nach (EG) 10/2011
10 % Ethanol	2 h	40°C	1,3	10 mg/dm ²
20 % Ethanol	2 h	40°C	1,3	10 mg/dm ²
50 % Ethanol	2 h	40°C	4,6	10 mg/dm ²
Olivenöl	2 h	40°C	<1,0	10 mg/dm ²
Tenax (60 – 80 mesh)	2 h	40°C	<1,0	10 mg/dm ²

Die o. g. Grenzwerte werden unter den spezifizierten Anwendungsbedingungen eingehalten.

Die Anforderungen gem. Artikel 3 der VO 1935/2004 werden eingehalten. Das Produkt bewirkt bei der Verwendung entsprechend der genannten Verwendungsbedingungen keine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften und keine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung des Lebensmittels.



Als Rohstoffe (Ausgangsstoffe, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe) werden ausschließlich die Stoffe der Positivliste der 21. BfR Empfehlung verwendet.

Der Richtwert für Proteine (Prüfstandard EN 455-3) von 30 mg Protein/kg Handschuh (medizin. Handschuhe) wird eingehalten

Das Produkt ist für folgende Anwendungen geeignet:

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen dürfen:

Alle Arten von Lebensmitteln

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material nicht in Kontakt kommen dürfen:

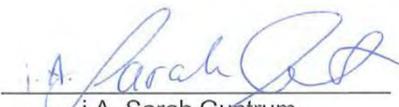
Keine Einschränkungen

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) 1935/2004 des Produktes wird durch die Chargennummer auf jeder Box gewährleistet.

Diese Konformitätserklärung gilt ausschließlich für den spezifizierten Anwendungsbereich. Bei Verwendung des Produktes außerhalb der angegebenen Bedingungen (insbesondere Mund-, Schleimhautkontakt) obliegt die Prüfung der Konformität dem Anwender.

Diese Konformitätserklärung ist 2 Jahre gültig

Hamburg, den 29.04.2020


i.A. Sarah Guntrum
Qualitätssicherung